



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 960.060.070-00030

An

alle Schulen in Hessen

Datum 11. Juni 2021

über
die Staatlichen Schulämter

Regelung betreffend geplante Klassenfahrten ab dem Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

schulische Fahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiografie von Schülerinnen und Schülern. Deshalb können auch nach den Sommerferien 2021 **Schulfahrten innerhalb Deutschlands** grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die infektiologische Entwicklung Reisen in das Zielgebiet zulässt. Außerdem wird die Zulässigkeit bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2021/2022 an die Bedingung geknüpft, dass zum Zeitpunkt des Reiseantritts die Inzidenzwerte im Ausgangs- und im Zielgebiet am Tag des Beginns der Fahrt drei Tage nacheinander den Wert von 100 nicht übersteigen. Unabhängig von dieser Schwelle kann es infektionsschutzrechtliche Gründe dafür geben, dass eine Klassenfahrt nicht durchgeführt werden darf, zum Beispiel, wenn in einem Land der Bundesrepublik Deutschland auch bei einem Inzidenzwert von unter 100 touristische Reisen dorthin untersagt sind.

Eine Teilnahme an einer Klassen- bzw. Schulfahrt ist nur unter Einhaltung der Testvorgaben möglich, wobei der erste Test unmittelbar vor Reiseantritt durchzuführen ist. Zur Umsetzung sind entweder die Möglichkeiten der Bürgertestung zu nutzen oder die Testkits der Schule. Schülerinnen und Schüler, die eine Testung verweigern, dürfen nicht an der Klassenfahrt teilnehmen. Das Land Hessen übernimmt in einem solchen Fall nicht die anfallenden Kosten dieser Schülerinnen und Schüler. Für vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler entfällt die Testobliegenheit.

Bei der Durchführung der Klassenfahrten sind die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Zielgebiets und die Hygienevorgaben der Unterkunft sowie die für das jeweilige Beförderungsmittel geltenden Regelungen zu beachten, mit denen sich die verantwortlichen Lehrkräfte schon im Vorfeld vertraut machen müssen.

Liegt während einer Schul- bzw. Klassenfahrt ein Testergebnis vor, das auf eine Infektion

mit dem SARS-CoV2-Virus hindeutet, ist das örtliche Gesundheitsamt unverzüglich einzubinden. Die Fahrt muss für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler abgebrochen werden. Die Eltern verpflichten sich für diesen Fall, ihr Kind auf eigene Kosten abzuholen. Dies muss vor der Klassenfahrt von den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich bestätigt werden.

Nach den Regelungen des Wandererlasses soll auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung hingewiesen werden, die auch das Risiko eines Abbruchs der Reise wegen einer positiven Testung auf den SARS-CoV2-Virus abdeckt.

Klassenfahrten ins Ausland bleiben bis Ende des ersten Schulhalbjahres 2021/2022 untersagt. Bereits gebuchte Schulfahrten sind umgehend zu stornieren.

Für **Neubuchungen** und **Stornokosten** gelten die bekannten Regelungen fort, wie zuletzt ebenfalls im Erlass vom 30. März 2021 kommuniziert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Heike Jäger

Dr. Marion Steudel